ARBEITSGERICHT DUISBURG

Präsidiumsbeschluss

Die Richterin am Arbeitsgericht Dr. Schwarz ist auch mit Wirkung ab 01.01.2024 weiter zu einem Anteil von 50 % an das Landesarbeitsgericht Düsseldorf abgeordnet. Sie steht dem Arbeitsgericht Duisburg daher mit einem Anteil von 50 % zur richterlichen Dienstleistung zur Verfügung.

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Duisburg hat ab dem 01.01.2024 den folgenden

Geschäftsverteilungsplan

für den **richterlichen Dienst** beschlossen:

A. Behandlung der Eingänge

I. Allgemeine Eingänge

II. Eilsachen

B. Geschäftsverteilung auf die Kammern

I. Allgemeine Verteilung

II. Arreste und einstweilige Verfügungen

III. Sonderregelungen

C. Besetzung der Kammern

I. Allgemeine Besetzung

II. Vertretung

III. langandauernde Vertretung

IV. Regelung in Angelegenheiten nach §§ 41 ff ZPO, 49 ArbGG

V. Doppelvertretung

D. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

I. Reihenfolge der Ladung

II. unvorhergesehene Verhinderung

III. Eilfälle

IV. Aufstellung der Listen

V. Fortsetzung der Beweisaufnahme

E. Güterichterverfahren

I. Grundsätze

II. Entlastung

A. Behandlung der Eingänge

I. Allgemeine Eingänge

1. Die jeweils bis 24:00 Uhr des Vortags eingegangenen Ca, AR, Ha und Ba-Sachen werden am folgenden Arbeitstag in alphabetischer Folge entsprechend dem Anfangsbuchstaben des Namens der beklagten Partei oder der Firmenbezeichnung, oder – soweit ein solcher nicht vorhanden ist – nach dem Namen des Klägers in die entsprechenden Register eingetragen und gemäß Abschnitt B auf die einzelnen Kammern verteilt.

2. In Beschlussverfahren (BV) werden die jeweils bis 24:00 Uhr des Vortages eingegangenen Sachen am folgenden Arbeitstag in alphabetischer Folge in das entsprechende Register eingetragen und gemäß Abschnitt B auf die einzelnen Kammern verteilt. Dabei ist für die Eintragung der Name bzw. die Firmenbezeichnung des Arbeitgebers maßgebend, ist dieser der Antragsschrift nicht zu entnehmen, ist der Name des Antragstellers maßgebend.

3. Bei mehreren Beklagten ist der zunächst aufgeführte Name maßgebend. Bei gleichzeitig eingehenden Klagen mehrerer Kläger gegen denselben Beklagten ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der einzelnen Kläger maßgebend, bei identischen Nachnamen der Kläger ist der Anfangsbuchstabe des klägerischen Vornamens maßgebend. Bei gleichzeitig eingehenden Klagen desselben Klägers gegen denselben Beklagten gilt die Reihenfolge des ersten unterschiedlichen Buchstabens im Antrag.

4. Bei Einzelfirmen und juristischen Personen bleibt der Begriff „Firma“ unberücksichtigt. Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und Gebietskörperschaften entscheidet die Ortsbezeichnung.

5. Maßgebend für die Einordnung ist die Bezeichnung, die in dem eingereichten Schriftsatz verwendet wird.

6. In allen Fällen – mit Ausnahme von Ziffer 3. - bleiben Vornamen, Adelstitel, Prädikate, akademische Titel, Namenszusätze und sonstige vorangestellte Namensteile wie: van, de, di usw. unberücksichtigt.

7. Ist der Abruf von Sendungen aus dem elektronischen Posteingang aufgrund technischer Störungen nicht möglich, werden dort an den Vortagen eingegangene Sachen nach Behebung der Störung am folgenden Arbeitstag eingetragen.

II. Eilsachen

1. Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteilsverfahren (Ga) und im Beschlussverfahren (BVGa) werden sofort in die Register eingetragen.

2. Schutzschriften (AR-Sachen) werden sofort eingetragen.

3. Vollstreckungsabwehrklagen, die mit ihrem Eingang zugleich einen Antrag auf Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung enthalten, werden sofort in das Register eingetragen und der Kammer zugewiesen, die nach den Eintragungen im Ca-Register gemäß B.I. dieses Geschäftsverteilungsplans zuständig ist.

   Gehen mehrere derartige Sachen gleichzeitig ein, gilt die Regelung zu Ziffer I. entsprechend.

4. Entsprechendes gilt bei Vollstreckungsabwehranträgen im Beschlussverfahren.

B. Geschäftsverteilung auf die Kammern

I. Allgemeine Verteilung

1. Bei dem Arbeitsgericht Duisburg bestehen fünf Kammern.

2. Die Aufteilung der alphabetisch geordneten neuen Eingänge in dem Register Ca auf die Kammern erfolgt ab dem 01.01.2024 nach folgendem Schema beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 01.01.2024 hatte, in folgenden fortzuführenden Turni:

1. Turnus:

1. Kammer drei Sachen
2. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: fünf Sachen
5. Kammer: drei Sachen

2. Turnus:

1. Kammer: drei Sachen
2. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: fünf Sachen
5. Kammer: drei Sachen

3. Turnus:

1. Kammer: zwei Sachen
2. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: drei Sachen
4. Kammer: drei Sachen
5. Kammer: zwei Sachen

4.Turnus:

1. Kammer: zwei Sachen
2. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: zwei Sachen
4. Kammer: drei Sachen
5. Kammer: zwei Sachen

3. Die Aufteilung der neuen Eingänge in den Registern BV, AR, Ha und Ba auf die Kammern erfolgt nach folgendem Schema ab 01.01.2024 in folgender fortlaufender Reihenfolge:
1., 2., 3., 4., 5., 2., 3., 4., 1., 2., 4., 5., 1., 2., 3., 2., 3., 4., 5.,1., 2., 4., 1., 2., 3., 5., 2., 3., 4., 2
beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 01.01.2023 hatte.

4. Die Aufteilung der neuen Eingänge in den Registern Ga und BVGa auf die Kammern erfolgt nach folgendem Schema ab 01.01.2024 in folgender fortlaufender Reihenfolge:
1., 2., 3., 4., 5, 2.,3., 4.,2., 3., 5., 1., 2., 4., 2., 3., 5., 1., 2., 4.
beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 01.01.2024 hatte.

5. Für richterliche Angelegenheiten, die vorstehend nicht gesondert geregelt sind, ist die 4. Kammer zuständig.

II. Arreste und einstweilige Verfügungen

1. Ist oder war die Hauptsache bereits anhängig, wird die Ga- oder die BVGa-Sache der Kammer zugewiesen, bei der die Hauptsache bereits anhängig ist oder war.

2. Ist oder war die Ga- oder die BVGa-Sache bereits anhängig, so wird die Hauptsache der Kammer zugewiesen, bei der die Ga- oder BVGa-Sache anhängig ist oder war. Dies gilt auch, soweit weitere Anträge gestellt werden.

III. Sonderregelungen

1. Die zuvor mit einem Verfahren befasste Kammer ist ohne Rücksicht auf die Registernummer im Verhältnis folgender Verfahren zuständig:

   a. Ha- / Ca-Verfahren
   b. Beschlussverfahren nach § 103 BetrVG / Kündigungsschutzprozess des Betriebsratsmitglieds
   c. Kündigungsschutzverfahren / Anträge auf Entbindung von der Weiterbeschäftigungspflicht nach § 102 Abs. 5 BetrVG
   d. AR- / Ca-Verfahren (Schutzschriften werden insoweit nicht berücksichtigt)

2. Die zuvor mit einem Verfahren befasste Kammer ist ohne Rücksicht auf die Registernummer zuständig, wenn

   a. sich die Verfahrensart eines BV-Verfahrens in ein Ca-Verfahren ändert oder umgekehrt
   b. ein Verfahren nach Rücknahme des Antrages oder im Falle des § 54 Abs. 5 Satz 3 ArbGG erneut anhängig gemacht wird
   c. ein Fall der Prozesstrennung (§ 145 ZPO) vorliegt
   d. ein Verfahren wieder aufgenommen wird, nachdem es durch rechtskräftiges Endurteil abgeschlossen oder durch Weglegen gem. § 10 Akt/AGB beendet worden war
   e. die Parteien über die Rechtzeitigkeit eines Einspruchs bzw. über die Verfahrensbeendigung aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs streiten
   f. ein abgegebenes oder verwiesenes Verfahren an das Arbeitsgericht Duisburg zurückgelangt.

3. Bei Beschlussverfahren werden alle Anträge, die sich auf die Durchführung und die Wirksamkeit von Wahlen für die identische oder teilidentische Wahlperiode mit identischer oder teilidentischer Wählerschaft beziehen, derselben Kammer zugeteilt. Zuständig ist die Kammer, die das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren erhalten hat. Gehen mehrere Verfahren ein, wird das Verfahren bei der Kammer durchgeführt, deren Verfahren das niedrigere gerichtliche Aktenzeichen erhalten hätte. Das Verfahren mit dem höheren Aktenzeichen

ist an die Kammer, der das Verfahren mit dem niedrigeren Aktenzeichen zugeteilt worden ist, abzugeben. Für Verfahren betreffend Wahlwiederholungen, Neuwahlen oder erneute Wahlen sowie für Verfahren nach § 18 Abs. 2 BetrVG ist die nächste turnusmäßig zuständige Kammer zuständig. Werden auch für diese Verfahren mehrere Beschlussverfahren im Sinne von Satz 1 eingeleitet, gilt das Vorstehende entsprechend.

4. Die Entscheidung über eine Verbindung von Verfahren nach § 147 ZPO, § 87 Abs. 2 ArbGG erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen der ersten Eintragung beim Arbeitsgericht Duisburg. Bei einer Verbindung von Verfahren ist das niedrigere Aktenzeichen der ersten Eintragung führend.

5. Für richterliche Angelegenheiten, die vorstehend nicht gesondert geregelt sind, ist die 4. Kammer zuständig.

C. Besetzung der Kammern

I. Allgemeine Besetzung

1. Kammer
Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Schwarz

2. Kammer
Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Voit

3. Kammer
Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Krause

4. Kammer
Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Ulrich

5. Kammer
Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Roth

II. Vertretung

1. Kammer
Vorsitzende: Dr. Schwarz
1. Vertreter/in: Voit
2. Vertreter/in: Dr. Roth
3. Vertreter/in: Ulrich

2. Kammer
Vorsitzender: Voit

1. Vertreter/in: Die Vorsitzende der 5. Kammer in der Zeit vom 01.01.2024 bis 30.06.2024, Die Vorsitzende der 1. Kammer in der Zeit vom 01.07.2024 bis 31.12.2924
2. Vertreter/in Die Vorsitzende der 1. Kammer in der Zeit vom 01.01.2024 bis 30.06.2024, die Vorsitzende der 5. Kammer in der Zeit vom 01.07.2024 bis 31.12.2024
3. Vertreter/in: Dr. Krause

3. Kammer
Vorsitzende: Dr. Krause
1. Vertreter/in: Ulrich
2. Vertreter/in: Voit
3. Vertreter/in: Dr. Schwarz

4. Kammer
Vorsitzende: Ulrich
1. Vertreter/in: Dr. Krause
2. Vertreter/in: Dr. Schwarz
3. Vertreter/in: Voit

5. Kammer
Vorsitzende: Dr. Roth
1. Vertreter/in: Voit
2. Vertreter/in: Dr. Schwarz
3. Vertreter/in: Ulrich

III. langandauernde Vertretung

Dauert die Vertretung verhinderter Vorsitzender der Kammern 1, 2, 3, 4 und 5– mit Ausnahme von Urlaubsvertretung – länger als eine Woche, so geht die Vertretung mit Beginn der zweiten Woche auf die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter über, mit Beginn der dritten Woche auf die dritte Vertreterin oder den 3. Vertreter.

IV. Regelung in Angelegenheiten nach §§ 41 ff ZPO, 49 ArbGG

In den Fällen nach §§ 41 f. ZPO, 49 ArbGG entscheidet die Kammer unter dem Vorsitz der der Vertreterin/des Vertreters nachfolgenden Vertreterin/Vertreters in der festgelegten Reihenfolge. Diese Reihenfolge bleibt auch bei Ablehnung einer Vertreterin/eines Vertreters bestehen.
Wird ein ehrenamtlicher Richter abgelehnt, so tritt bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch an die Stelle des abgelehnten Beisitzers derjenige, der bei Verhinderung des Abgelehnten gemäß den Regelungen zur Ladung der ehrenamtlichen Richter geladen worden wäre.
Ist eine Vorsitzende/ein Vorsitzender gemäß §§ 41 bis 48 ZPO an der Ausübung des Richteramts gehindert, so wird die Kammer, deren Vorsitzende(r) an die Stelle tritt, von

dem nächsten Eingang ab dem Tag nach Feststellung der Hinderung in einem entsprechenden Verfahren befreit; dieser Eingang wird der Kammer der/dem verhinderten Vorsitzenden zugewiesen.

Über Befangenheitsanträge und im Falle des § 48 ZPO entscheiden die 2. Vertreterinnen bzw. Vertreter, bei deren Verhinderung die 3. Vertreterinnen bzw. Vertreter.

V. Doppelvertretung

Ergeben sich für eine Vertreterin oder einen Vertreter gleichzeitig mehrere Vertretungsfälle, so bleibt es bei der Erstvertretung. Im Übrigen wird die Reihenfolge der Vertreterinnen und Vertreter fortgefahren. Eine weitere Vertretung (Doppelvertretung) für eine Richterin oder einen Richter tritt erst dann hinzu, wenn alle verbleibenden Richterinnen und Richter bereits eine Vertretung ausüben.

D. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

I. Reihenfolge der Ladung

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden allen Kammern gemeinsam zugeteilt. Die Heranziehung erfolgt nach der allgemeinen Liste, in der die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in alphabetischer Reihenfolge eingetragen sind. Sie werden unter Berücksichtigung der alphabetischen Reihenfolge zu den Kammerterminen geladen. Erfolgen am selben Tag Ladungen zu Sitzungen mehrerer Kammern, so ist bei der Ladung mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu beginnen.
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die im Laufe des Kalenderjahres erstmalig berufen werden, sind – ohne Rücksicht auf die alphabetische Namensfolge – in der Reihenfolge des Zeitpunktes der Berufung in die allgemeinen Listen nachzutragen.

Bei Verhinderung geladener oder zur Ladung anstehender ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter werden die nach der allgemeinen Liste als nächste zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter unter Anrechnung auf den Turnus herangezogen. Die verhinderten ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter werden erst dann wieder zur Ladung vorgesehen, wenn sei turnusmäßig nach der Reihenfolge der Liste zu laden sind.

II. unvorhergesehene Verhinderung

Bei unvorhergesehener Verhinderung einer geladenen ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters wird, wenn zwischen dem Bekanntwerden der Verhinderung und dem Sitzungstag weniger als sechs Werktage liegen, eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste herangezogen. In den Hilfslisten sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die sich zur Aufnahme in die

Hilfslisten gemeldet haben, aufgeführt. Sie werden in den genannten Fällen unter Beachtung der gegebenen Reihenfolge herangezogen. Die Ladung erfolgt ohne Anrechnung auf den Turnus nach der allgemeinen Liste.

III. Eilfälle

Bei einstweiligen Verfügungen und Arresten sowie bei Befangenheitserklärungen/-anträgen im Termin, die innerhalb von sechs Werktagen mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zur Entscheidung anstehen, sind die bereits für diesen Tag geladenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Kammer oder, falls in dieser Kammer kein Termin ansteht, einer anderen Kammer heranzuziehen, soweit sie nicht verhindert sind. Sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter für mehrere andere Kammern auf den gleichen Tag geladen, so sind sie in der Reihenfolge der Ordnungsnummern der Kammern heranzuziehen.

Sind gleichzeitig mehrere Vertretungs- oder Eilfälle zu regeln, so ist mit der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu beginnen.

IV. Aufstellung der Listen

Die allgemeine Liste und die Hilfslisten werden jährlich neu aufgestellt. Sie sind mit ihren neuen alphabetischen Reihenfolgen von Beginn des Kalenderjahres an für die Ladung maßgebend.

V. Fortsetzung der Beweisaufnahme

Ist in einem Verfahren in der mündlichen Verhandlung eine Beweisaufnahme durch Zeugen oder Parteivernehmung durchgeführt oder begonnen worden, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter heranzuziehen, die an dem Beweistermin mitgewirkt haben, und zwar ohne Anrechnung auf den Turnus nach der allgemeinen Liste. Bei Verhinderung einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters zum Fortsetzungstermin ist an seine Stelle der ehrenamtliche Richter heranzuziehen, der in derselben Kammer bereits zum Sitzungstag geladen ist.
Findet in der Kammer keine anderweitige Verhandlung statt, ist an Stelle der verhinderten Richterin bzw. des verhinderten Richters die regelmäßig zu ladende ehrenamtliche Richterin bzw. der ehrenamtliche Richter zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache an, sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

E. Güterichterverfahren

I. Grundsätze

Güterichterverfahren i. S. v. § 54 Abs. 6 ArbGG werden im Bezirk des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf im Verbund sämtlicher Arbeitsgerichte durchgeführt. Sie werden an die Geschäftsstelle für Güterichterverfahren bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf übermittelt, die auf der Grundlage von Buchstabe E. des Geschäftsverteilungsplans des Arbeitsgerichts Krefeld (Güterichterordnung) den zuständigen Güterichter oder die zuständige Güterichterin feststellt.

II. Entlastung

Die Vorsitzende der 4. Kammer ist zugleich Güterichterin nach § 54 Abs. 6 ArbGG.

Jedes der Vorsitzenden der 4. Kammer zugewiesene Güterichterverfahren - ausgenommen die zusätzliche Zuweisung von Güterichterverfahren der identischen Parteien gemäß Buchstabe E. Ziffer III.2.c der Güterichterordnung - führt zu einer Entlastung im Umfang von drei Ca-Sachen wie folgt: Die bei dem Landesarbeitsgericht Düsseldorf eingerichtete Geschäftsstelle für Güterichterverfahren teilt am Monatsanfang mit, wie viele Güterichterverfahren im vorgenannten Sinn im vergangenen Monat der Güterichterin/dem Güterichter zugeteilt worden sind. Für jedes hiernach mitgeteilte Güterichterverfahren wird die 4. Kammer von den jeweils ersten drei Ca- Sachen freigestellt, die ab dem 20. des Monats, in dem die Mitteilung erfolgte, der Kammer zuzuweisen gewesen wären.

Duisburg, den .12. 2023

gez. Ulrich
(Direktorin des Arbeitsgerichts)

gez. Dr. Krause
(Richterin am Arbeitsgericht)

gez. Voit
(Richter am Arbeitsgericht)

gez. Dr. Schwarz
(Richterin am Arbeitsgericht)

gez. Dr. Roth
(Richterin am Arbeitsgericht)

ARBEITSGERICHT DUISBURG

Präsidiumsbeschluss

Die Richterin am Arbeitsgericht Dr. Krause erhöht Ihre Arbeitszeit mit Wirkung ab 01.02.2024 von 75 % auf 100 %. Die Richterin am Arbeitsgericht Dr. Roth ist mit Wirkung zum 01.02.2024 an das Arbeitsgericht Mönchengladbach abgeordnet. Die 5. Kammer wird ab diesem Zeitpunkt zunächst unbesetzt sein. Ihr Bestand ist daher aufzuteilen. Zudem ist der Bestand der 3.Kammer auf den einer Vollzeitkammer anzuheben sowie die Behandlung der Neueingänge und die Vertretung neu zu regeln.

Am 12.01.2024 hat eine Vollzeitkammer bei dem Arbeitsgericht Duisburg durchschnittlich 24 Sachen zur Kammer terminiert und einen durchschnittlichen Bestand von 129 Sachen. Um auf 100 % zu kommen, sind der 3.Kammer daher insgesamt 31 Sachen zuzuführen, dabei ist ein bereits zur Kammer terminiertes Verfahren mit drei Sachen zu veranschlagen.

1. Die acht ältesten Verfahren, für die in der 5. Kammer Kammertermin ansteht, werden am 01.02.2024 von der 3. Kammer übernommen. Die 3. Kammer erhält zudem sieben neue Ca- Eingänge. Zu diesem Zweck wird der laufende Turnus ab sofort unterbrochen, die nächsten sieben Eingänge werden der 3. Kammer zugeteilt, anschließend wird der unterbrochene Turnus fortgeführt nach dem für Neueingänge unten unter 2. geregelten Schema.

Etwaige restliche zur Kammer terminierte Verfahren der 5. Kammer werden unter Berücksichtigung von Entlastungen und Teilzeitquoten am 01.02.2024 wie folgt aufgeteilt:

1. Kammer. Das nächstältere
2. Kammer: Die beiden nächstälteren
3. Kammer: Die beiden nächstälteren
4. Kammer: Die beiden nächstälteren

(usw.)

Die restlichen nicht erledigten und nicht zur Kammer terminierten Verfahren der 5. Kammer werden unter Berücksichtigung von Entlastungen und Teilzeitquoten am 01.02.2024 wie folgt aufgeteilt:

1. Kammer: Die fünf nächstälteren
2. Kammer: Die 10 nächstälteren
3. Kammer: Die 10 nächstälteren
4. Kammer: Die 8 nächstälteren

(usw.)

2. Die 5. Kammer erhält ab sofort keine Neueingänge mehr.

3. Der richterliche Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Duisburg aus Dezember 2023 wird in den Gliederungspunkten **B I, C I, C II und C III** wie folgt geändert:

Geschäftsverteilung auf die Kammern

I. Allgemeine Verteilung

1. Bei dem Arbeitsgericht Duisburg bestehen fünf Kammern. Die 5. Kammer ist ab 01.02.2024 unbesetzt.

2. Die Aufteilung der alphabetisch geordneten neuen Eingänge in dem Register Ca auf die Kammern erfolgt ab dem 17.01.2024 nach folgendem Schema beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 17.01.2024 hatte, in folgenden fortzuführenden Turni:

1. Turnus:

1. Kammer drei Sachen
2. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: fünf Sachen

2. Turnus:

1. Kammer: drei Sachen
2. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: vier Sachen

3. Turnus:

1. Kammer: zwei Sachen
2. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: vier Sachen

4.Turnus:

1. Kammer: zwei Sachen
2. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: drei Sachen

3. Die Aufteilung der neuen Eingänge in den Registern BV, AR, Ha und Ba auf die Kammern erfolgt nach folgendem Schema ab 17.01.2024 in folgender fortlaufender Reihenfolge:
1., 2., 3., 4., 2., 3., 4., 1., 2., 3., 2., 3., 4., beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 17.01.2024 hatte.

4. Die Aufteilung der neuen Eingänge in den Registern Ga und BVGa auf die Kammern erfolgt nach folgendem Schema ab 17.01.2024 in folgender fortlaufender Reihenfolge:
1., 2., 3., 4., 2.,3., 4.,1., 2., 3., 2., 3., 4., beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 17.01.2024 hatte.

5. Für richterliche Angelegenheiten, die vorstehend nicht gesondert geregelt sind, ist die 4. Kammer zuständig.

<u>Besetzung der Kammern</u>

I. Allgemeine Besetzung

1. Kammer
Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Schwarz

2. Kammer
Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Voit

3. Kammer
Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Krause

4. Kammer
Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Ulrich

5. Kammer
Vorsitzende: ab 01.02.2024 unbesetzt

II. Vertretung

1. Kammer
Vorsitzende: Dr. Schwarz
1. Vertreter/in: Voit
2. Vertreter/in: Ulrich
3. Vertreter/in: Dr. Krause

2. Kammer

Vorsitzender: Voit
1. Vertreter/in: Dr. Schwarz
2. Vertreter/in Dr. Krause
3. Vertreter/in: Ulrich

3. Kammer

Vorsitzende: Dr. Krause
1. Vertreter/in: Ulrich
2. Vertreter/in: Dr. Schwarz
3. Vertreter/in: Voit

4. Kammer

Vorsitzende: Ulrich
1. Vertreter/in: Dr. Krause
2. Vertreter/in: Voit
3. Vertreter/in: Dr. Schwarz

5. Kammer

Vorsitzende: ab 01.02.2024 unbesetzt
1. Vertreter/in: Voit
2. Vertreter/in: Ulrich

III. langandauernde Vertretung

Dauert die Vertretung verhinderter Vorsitzender der Kammern 1, 2, 3 und 4– mit Ausnahme von Urlaubsvertretung – länger als eine Woche, so geht die Vertretung mit Beginn der zweiten Woche auf die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter über, mit Beginn der dritten Woche auf die dritte Vertreterin oder den 3. Vertreter.

Duisburg, den 16.01.2024

gez. Ulrich
(Direktorin des Arbeitsgerichts)

gez. Dr. Krause
(Richterin am Arbeitsgericht)

gez. Voit
(Richter am Arbeitsgericht)

gez. Dr. Schwarz
(Richterin am Arbeitsgericht)

gez. Dr. Roth
(Richterin am Arbeitsgericht)

ARBEITSGERICHT DUISBURG

Präsidiumsbeschluss

Der Richter am Arbeitsgericht Voit ist bis zum 20.04.2024 dienstunfähig erkrankt. Wegen urlaubsbedingter und sonstiger Abwesenheiten ist die Vertretung der 2. Kammer für diesen Zeitraum zu regeln.

Der Vorsitzende der 2. Kammer wird in der Zeit bis zum 20.04.2024 wie folgt vertreten:

22.03. bis 26.03.: Dr. Schwarz
27.03. bis 31.03.: Ulrich
01.04. bis 02.04.: Dr. Krause
03.04. bis 09.04.: Ulrich
10.04. bis 16.04.: Dr. Krause
17.04. bis 20.04.: Dr. Schwarz

Duisburg, den 22.03.2024

gez. Ulrich
(Direktorin des Arbeitsgerichts)

gez. Dr. Krause
(Richterin am Arbeitsgericht)

gez. Dr. Schwarz
(Richterin am Arbeitsgericht)

ARBEITSGERICHT DUISBURG

Präsidiumsbeschluss

Der Richter am Arbeitsgericht Voit steht über den 20.04.2024 hinaus weiter nicht zur Verfügung. Die 2. Kammer wird erst ab 01.05.2024 vorrübergehend wieder besetzt sein. Die Vertretung der 2. Kammer vom 21.04.24 bis 30.04.24 wird wie folgt geregelt:

21.04. bis 24.04.2024, 11.30 Uhr : Dr. Schwarz
24.04, 11.31 Uhr bis 26.04.2024: Dr. Krause
27.04. bis 30.04.2024 : Ulrich

Duisburg, den 16.04.2024

gez. Ulrich
(Direktorin des Arbeitsgerichts)

gez. Dr. Krause
(Richterin am Arbeitsgericht)

gez. Dr. Schwarz
(Richterin am Arbeitsgericht)

ARBEITSGERICHT DUISBURG

Präsidiumsbeschluss

1. Die Abordnung der Richterin am Arbeitsgericht Dr. Schwarz an das Landesarbeitsgericht Düsseldorf wird voraussichtlich mit dem 24.04.2025 ihr Ende finden. Mit Wirkung ab 25.04.2024 wird die Richterin am Arbeitsgericht dem Arbeitsgericht Duisburg wieder mit 100 % zur richterlichen Dienstleistung zur Verfügung stehen. Der Bestand der 1. Kammer ist daher auf den einer Vollzeitkammer anzuheben sowie die Behandlung der Neueingänge neu zu regeln.

Der Vorsitzende der 2. Kammer steht längerfristig nicht zur Verfügung. Die 2. Kammer wir erst ab Mai 2024 und nur vorrübergehend wieder besetzt sein.

Derzeit hat eine Vollzeitkammer bei dem Arbeitsgericht Duisburg durchschnittlich 28 Sachen zur Kammer terminiert und einen durchschnittlichen Bestand von 125 Sachen. Um auf 100 % zu kommen, sind der 1.Kammer daher insgesamt 56 Sachen zuzuführen, dabei ist ein bereits zur Kammer terminiertes Verfahren mit drei Sachen zu veranschlagen.

1. Die neun als nächste für die 2. Kammer zur Kammer terminierten Verfahren werden von der 1. Kammer übernommen. Die 1. Kammer erhält zudem 27 neue Ca- Eingänge. Zu diesem Zweck wird der laufende Turnus **ab 18.05.2024** unterbrochen, die nächsten 27 Eingänge werden der 1. Kammer zugeteilt, anschließend wird der unterbrochene Turnus fortgeführt nach dem für Neueingänge unten unter 2. für die Zeit ab 18.05.2024 geregelten Schema.

2. Da die Besetzung der 2. Kammer derzeit nur ab 01.05.2024 bis zum 26.07.2024 gesichert ist, wird die 2. Kammer im Interesse der rechtssuchenden Parteien und zur Erleichterung der Arbeitsabläufe in der Serviceeinheit mit Wirkung ab 18.05.2024 von Eingängen vorläufig freigestellt.

3. Der richterliche Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Duisburg aus Dezember 2023 in der Fassung vom 16.01.2024 wird in den Gliederungspunkten **B I, C I, C II und C III** wie folgt geändert:

<u>Geschäftsverteilung auf die Kammern</u>

I. Allgemeine Verteilung

1. Bei dem Arbeitsgericht Duisburg bestehen fünf Kammern. Die 5. Kammer ist derzeit unbesetzt.

2. Die Aufteilung der alphabetisch geordneten neuen Eingänge in dem Register Ca auf die Kammern erfolgt ab dem 18.04.2024 bis einschließlich 17.05.2024 nach folgendem Schema beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 18.04.2024 hatte, in folgenden fortzuführenden Turni:

<u>1. Turnus:</u>

1. Kammer fünf Sachen
2. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: fünf Sachen

<u>2. Turnus:</u>

1. Kammer: fünf Sachen
2. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: vier Sachen

<u>3. Turnus:</u>

1. Kammer: fünf Sachen
2. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: vier Sachen

<u>4.Turnus:</u>

1. Kammer: fünf Sachen
2. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: drei Sachen

und ab 18.05.2024 in folgenden fortzuführenden Turni, beginnend mit der Kammer, die den letzten Eingang vor dem 17.05.2024 hatte:

<u>1. Turnus:</u>

1. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: fünf Sachen

2. Turnus:

1. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: vier Sachen

3. Turnus:

1. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: vier Sachen

4.Turnus:

1. Kammer: fünf Sachen
3. Kammer: fünf Sachen
4. Kammer: drei Sachen

3. Die Aufteilung der neuen Eingänge in den Registern BV, AR, Ha und Ba auf die Kammern erfolgt nach folgendem Schema **ab 18.04.2024 bis 17.05.2024** in folgender fortlaufender Reihenfolge:

   1., 2., 3., 4., 1., 2., 3., 4., 1., 2., 3., 1., 2., 3., 4., beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 18.04.2024 hatte,

   und **ab 18.05.2024** in folgender fortlaufender Reihenfolge:

   1., 3., 4., 1., 3., 4., 1., 3., 1., 3., 4., beginnend mit der Kammer, die den letzten Eingang vor dem 18.05.2024 hatte

4. Die Aufteilung der neuen Eingänge in den Registern Ga und BVGa auf die Kammern erfolgt nach folgendem Schema **ab 18.04.2024 bis 17.05.2024** in folgender fortlaufender Reihenfolge:
   1., 2., 3., 4., 1., 2., 3., 4.,1., 2., 3.,1., 2., 3., 4., beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 18.04.2024 hatte,

   und ab 18.05.2024 in folgender fortlaufender Reihenfolge:

   1., 3., 4., 1., 3., 4.,1., 3.,1., 3., 4., beginnend mit der Kammer, die derjenigen in der laufenden Verteilungsrunde folgt, die den letzten Eingang vor dem 18.05.2024 hatte,

5. Für richterliche Angelegenheiten, die vorstehend nicht gesondert geregelt sind, ist die 4. Kammer zuständig.

<u>Besetzung der Kammern</u>

I. Allgemeine Besetzung

1. Kammer
Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Schwarz

2. Kammer
Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Voit

3. Kammer
Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Krause

4. Kammer
Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Ulrich

5. Kammer
Vorsitzende: derzeit unbesetzt

II. Vertretung

1. Kammer
Vorsitzende: Dr. Schwarz
1. Vertreter/in: Voit
2. Vertreter/in: Ulrich
3. Vertreter/in: Dr. Krause

2. Kammer
Vorsitzender: Voit
1. Vertreter/in: Dr. Schwarz
2. Vertreter/in Dr. Krause
3. Vertreter/in: Ulrich

3. Kammer
Vorsitzende: Dr. Krause
1. Vertreter/in: Ulrich
2. Vertreter/in: Dr. Schwarz
3. Vertreter/in: Voit

4. Kammer

Vorsitzende: Ulrich
1. Vertreter/in: Dr. Krause
2. Vertreter/in: Voit
3. Vertreter/in: Dr. Schwarz

5. Kammer
Vorsitzende: seit 01.02.2024 unbesetzt
1. Vertreter/in: Ulrich
2. Vertreter/in: Dr. Krause
3. Vertreter/in: Dr. Schwarz

III. langandauernde Vertretung

Dauert die Vertretung verhinderter Vorsitzender der Kammern 1, 2, 3 und 4– mit Ausnahme von Urlaubsvertretung – länger als eine Woche, so geht die Vertretung mit Beginn der zweiten Woche auf die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter über, mit Beginn der dritten Woche auf die dritte Vertreterin oder den 3. Vertreter.

Duisburg, den 17.04.2024

gez. Ulrich
(Direktorin des Arbeitsgerichts)

gez. Dr. Krause
(Richterin am Arbeitsgericht)

Voit
(derzeit verhindert)

gez. Dr. Schwarz
(Richterin am Arbeitsgericht)